ORTSBILDKONZEPT

MARKTGEMEINDE WILDON

Eingelangt
09. Jan. 2012
Marktgemeinde Wildon

kampus

TERMINE

Verordnung über das Ortsbildschutzgebiet durch die Steiermärkische Landesregierung gem. § 1 Abs 1 Ortsbildgesetz 1977:	LGBl. Nr. 93/1997
Anhörung der Ortsbildkommission:	Dezember 2011
Gemeinderatsbeschluss über die Verordnung des Ortsbildkonzeptes:	14.02.2012
Kundmachung	von 17.02.2012
	bis 05.03.2012
Rechtsgültig	06.03.2012

Für die Marktgemeinde Wildon
Der Bürgermeister

MARKTGEMEINDE WILDON
Pol. Bezirk LEIBNITZ

.....
Ing. Gerhard Sommer

Der Ortsbildsachverständige

kampus
A-8010 Graz, Herrengasse 28/I
Tel.: +43/(0)316/81 80 85-0, Fax: DW-9
E-Mail: office@kampus.at
Webpage: www.kampus.at

.....
DI Daniel Kampus

INHALT

1	VORWORT	4
2	GRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH	5
3	ENTSTEHUNG UND GESCHICHTE DER GEMEINDE	5
4	DIE SIEDLUNGSSTRUKTURELLE ENTWICKLUNG	7
5	DAS SCHUTZGEBIET	9
6	WILDON HEUTE	10
7	ORTSBILDSCHUTZ ALS SPAGAT	12
8	VERORDNUNG	13
9	FOTODOKUMENTATION	24
10	ANHANG PLANDARSTELLUNGEN	42

8 VERORDNUNG

§ 1 SCHUTZ- UND ERHALTUNGSZIELE

Dieses Ortsbildschutzkonzept bezweckt die Erhaltung, die Pflege und die Gestaltung der ortsbildrelevanten Qualitäten und Potenziale des Schutzgebietes in der Marktgemeinde Wildon und der darin enthaltenen schützenswerten Objekte in ihrem Gesamtbild, ihrer Erscheinung, ihrer Struktur, ihrer historischen Substanz, ihrer städtebaulichen Konzeption, ihrer geschichtlichen Bedeutung und der ästhetischen Wirkung. Das Schutzgebiet ist im funktionellen Sinn das Zentrum der Gemeinde mit öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Kirche, Feuerwehr, Gemeindeamt, Schulen, Geldinstitut, etc. Die Stärkung dieser Funktionsfähigkeit ist eine besonders wichtige Aufgabe des Ortsbildkonzeptes. Dienstleistungs-, Bildungs-, öffentliche und private Versorgungseinrichtungen sollen daher - soweit mit dem Schutzzweck verträglich – vornehmlich in diesem Bereich gehalten bzw. angesiedelt werden.

(1) Maßnahmen, welche das Ortsbild gefährden sind zu unterbinden. Alle Neu-, Um- und Zubauten müssen sich dem generellen Ziel des Ortsbildschutzes unterordnen. Bauliche Maßnahmen dürfen den Charakter des Schutzgebiets nicht beeinträchtigen und bestehende, störende Zustände sind nach Möglichkeit zu beseitigen.

(2) Restaurierungen und Umbauten sind Neubauten oder Rekonstruktionen vorzuziehen.

(3) Die Veränderung oder Entfernung historisch und künstlerisch wertvoller Gebäudeteile ist nicht gestattet.

Ziele:

Die Bewahrung und Erneuerung des Ortsbildes von Wildon ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im Interesse der Allgemeinheit. Das gewachsene Ortsbild verlangt bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand, auf die vorhandenen Gestaltungsmerkmale und Regeln, die das eigenständige Wesen und die Atmosphäre des Ortes geprägt haben und auch künftig prägen sollen. Dabei sollen aber auch zeitgemäße (moderne, qualitätvolle, architektonische) Erfordernisse im notwendigen Umfang angemessen berücksichtigt werden.

§ 2 GESTALTUNGSZIELE

Prägend für das Ortsbild von Wildon ist seine topographische Lage am Fuße des Wildonerbergs und eingeengt durch den Flusslauf der Kainach. Das Ortsbild ist aber auch wesentlich mitgeprägt durch die Grün- und Freiräume, die den Ortskern umgeben, insbesondere den von Kainach und Mur begrenzten Bereich vom Badesee bis zur Reitanlage bzw. den Schloßberg.

(1) Als Beurteilungskriterien für künftige Neu-, Zu- und Umbauten gelten: Stellung, Maßstab, kubische Gestaltung, Dachform, Fassadengestaltung, Umgebungsgestaltung, Material- und Farbwahl sowie Detailausbildung.

(2) Neu- und Umbaumaßnahmen müssen sich in Länge, Breite, Höhe (Geschosszahl), der Dachform sowie der Gesamtgestaltung in die bestehende Gliederung des Ortsbildes einfügen. Typische Elemente der Umgebung sind zu erhalten, respektive wieder herzustellen.

(3) Bauliche Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst durchzubilden und unter Beachtung der Ortsüblichkeit so zu gestalten, dass sie nach Form, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltend wirken und sich insbesondere in das gewachsene Ortsbild einfügen.

(4) Grosse Bauvolumen sind visuell in kleinere Kuben (Übergang) aufzulösen.

(5) Die Baufluchten der bestehenden Bauten sind beizubehalten.

(6) Der Charakter des Ortskerns durch traufseitig angeordnete Baukörper mit einfachen Satteldacheindeckungen ist zu erhalten.

§ 3 BEWILLIGUNGSPFLICHT

(1) Maßnahmen, die der Instandsetzung oder Verbesserung eines Gebäudes dienen und auf dessen äußere Gestaltung Einfluss haben (Fassadenverputz, Fassadenfärbelung, Auswechslung der Fenster oder Türen und dergleichen), sowie Bauveränderungen, die der Behebung von Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes, die durch frühere Umgestaltung des Gebäudes oder Teilen desselben eingetreten sind, dienen, bedürfen einer Bewilligung.

(2) Auch die Errichtung von ortsfesten Bauten für Verkaufszwecke, Werbe- und Ankündigungszwecke (Vitrinen, Plakatsäulen, Anschlagtafeln und dergleichen) sowie von anderen Baukörpern oder die dauernde Aufstellung nicht ortsfester Anlagen auf öffentlichen Flächen (Verkehrsflächen, Grünflächen und dergleichen) bedarf, unbeschadet der sonstigen hiefür geltenden Vorschriften, einer Bewilligung.

Erläuterung:

Die Bewilligung ist unbeschadet der sonstigen Vorschriften zu erteilen, wenn sich die Maßnahme auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes nicht nachteilig auswirkt, der Schutzzweck nicht verletzt wird und diese dem Ortsbildkonzept nicht widerspricht. Für geschützte Gebäude ist die Erteilung einer Abbruchbewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz unzulässig. Der Abbruch von Bauten und Bauteilen wird nur bewilligt, wenn sorgfältig abgewogene und triftige Gründe vorliegen. Wiederaufbauten, Umbauten und Renovationen dürfen das bisherige Bauvolumen nicht überschreiten, außer wenn eine bauliche Verbesserung städtebaulicher, architektonischer oder hygienischer Art erreicht wird, die dem öffentlichen Interesse nicht zuwiderläuft.

§ 4 ERHALTUNGSPFLICHT

(1) Im Schutzgebiet haben die Liegenschaftseigentümer das äußere Erscheinungsbild jener Gebäude und sonstiger nach den Bestimmungen des Ortsbildgesetzes geschützter Objekte, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten.

(2) Im Schutzgebiet sind auch die öffentlichen Flächen (Verkehrsflächen, Grünflächen und dergleichen), die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik mit Brunnen, Standbildern, Säulen, Bildstöcken, Beleuchtungskörpern, Pflasterungen, Bäumen, Baumgruppen und dergleichen das Ortsbild prägen, zu erhalten bzw. bei Erneuerung in einer diesem Gepräge entsprechenden Art zu gestalten.

Erläuterung:

Das äußere Erscheinungsbild umfasst neben der Gebäudehöhe, der Dachform, Dachneigung und Dachdeckung vor allem die Fassaden einschließlich der Portale, Tore, Fenster und Fensterteilungen, der Balkone und Erker sowie die Durchgänge, Höfe und Einfriedungen. Wo Innenanlagen, wie Stiegenaufgänge, Stiegenhäuser, Vorhäuser und dergleichen, oder die Baustruktur des Gebäudes Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben, sind auch diese zu erhalten.

§ 5 EINFÜGUNGSPFLICHT

(1) Im Schutzgebiet sind beim Wiederaufbau abgebrochener Bauten sowie bei der Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke die

Bauten so zu gestalten, dass sie sich dem Erscheinungsbild des Ortskernes einfügen und dem Ortsbildkonzept nicht widersprechen; dasselbe gilt für Zu- und Umbauten von Gebäuden, die nicht gemäß §3 Abs.1 Ortsbildgesetz zu erhalten sind.

(2) Die bei Neu-, Zu oder Umbauten entstehenden Baukörper dürfen in Baumasse (Länge, Breite, Höhe), Proportion und Gliederung nicht wesentlich von den bisherigen oder von den benachbarten Baukörpern abweichen. Die Baufluchten der bestehenden Bauten sind beizubehalten. Die Breite der Bauten muss sich am Rhythmus der vorhandenen Hausbreiten orientieren. Die Haustiefe kann, soweit Belichtung, Belüftung und Besonnung gewährleistet sind, in angemessenem Ausmaß vom Bestand abweichen. Portale und Schaufenster haben im Ausmaß ihrer Öffnungen die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennen zu lassen.

(3) Soll nach dem Abbruch mehrerer benachbarter Gebäude an deren Stelle ein Neubau treten, so ist die Gestaltung der Fassaden so vorzunehmen, dass keine einheitliche Front entsteht, sondern die Fronten entsprechend der vorherigen Aufteilung wieder in mehrere deutlich voneinander abgesetzte Einzelfassaden gegliedert werden; es sei denn, eine einheitliche Front fügt sich harmonischer in das Erscheinungsbild des Ortsteiles ein. Werden aus nutzungstechnischen Gründen größere Hausbreiten erforderlich, so sind diese zulässig, sofern durch eine Gliederung der Baukörper die Kleinteiligkeit der Nachbarbebauung zum Ausdruck gebracht wird.

§ 6 GEBÄUDEHÖHEN

Bestehende First- und Traufhöhen sind in der Regel einzuhalten. Abweichungen können genehmigt werden, wenn denkmalpflegerische und/oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Bei geschlossener Bauweise sind Horizontalstrukturen mit geeigneten architektonischen Mitteln aufeinander abzustimmen.

§7 FASSADEN

Die Fassaden müssen sich durch Ausmaße, Maßstäblichkeit, Gestaltung, Materialien und Farbgebung in das bestehende Ortsbild einordnen. Die historische Bausubstanz und deren Fassaden sind grundsätzlich in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.

Die Absätze 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 gelten nur für die Kernzone.

(1) Bei der Aufteilung der Fassaden soll das Verhältnis zwischen Mauer- und Fensterflächen ausgewogen sein. Bei Umbauten darf gegenüber dem ursprünglichen Zustand das Verhältnis zwischen Mauer- und Fensterflächen nicht grundsätzlich verändert werden.

(2) Die Materialwahl, Putzstruktur und Farbgebung haben der historischen Bauweise und dem Ortsbild zu entsprechen.

(3) Vorhandene Fassadengliederungen wie Säulen, pfeilerartige Mauerstreifen (Lisenen), Gurte, Stukkaturen, Gesimse, Fenster- und Türgewände sind zu erhalten, fachgerecht zu restaurieren oder zu rekonstruieren.

(4) Fassadenanstriche oder -verputze sind der örtlichen traditionellen Bauart anzupassen, die Hoffassaden sind dabei grundsätzlich den Straßenfassaden gleichgestellt.

(5) Grelle und reflektierende Farben sind unzulässig. Verkleidungen mit polierten oder glänzenden Oberflächen sind zu vermeiden.

(6) Bei Farbgebungen an Neubauten, bei Renovierungen und bei Pflege vorhandener Gebäude ist besonders Rücksicht auf die Gesamtwirkung des Straßen- und Platzraumes, dominierende Gebäude und unmittelbare Nachbarhäuser sowie auf die einzelnen Architekturteile zu nehmen. Die Farbgebung muss mit dem Stil der Fassade übereinstimmen und sich in die Umgebung einfügen. Erdgeschoss und Obergeschossfassaden müssen in der Regel eine Einheit bilden. In jedem Einzelfall ist ein großflächiges Muster zu erstellen und die Einfügung in das Schutzgebiet zu belegen.

(7) Sekundäre Architekturglieder und Bauteile wie Regenrinnen, Ablaufrohre etc. haben sich in Materialität, Farbe und Oberfläche in das Fassadenbild einzufügen.

(8) Die historische Farbgebung ist zu erhalten oder wiederherzustellen.

(9) Solaranlagen auf Fassaden sind nur auf den vom Ortskern, der Sichtzone und von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbaren, abgewandten Fassadenseiten auf Nebengebäuden im untergeordneten Ausmaß zulässig.

(10) Beschriftungen, Schilder, Deckplatten von Sprechanlagen, Briefkästen und dgl. sind nur in einer abgestimmten Form zulässig, welche sich dem Gesamterscheinungsbild des Gebäudes unterordnet.

§ 8 DACHLANDSCHAFT

Vorherrschende Dachform ist das steil geneigte Satteldach. Es bestimmt den Charakter des Ortskerns von Wildon und ist daher auch bei künftigen Baumaßnahmen bestimmend. Abweichend davon sind in Sondersituationen sowie an Nebenbauteilen und bei Zubauten auch andere Dachformen zulässig, sofern diese auf der vom öffentlichen Straßen- und Platzraum abgewandten Seite liegen. Im Bereich der Sichtzone bzw. der Außenzone sind auch andere Dachformen zulässig, sofern sie im Straßen-, Orts- und Landschaftsbild eine verträgliche Einbindung erfahren. Als Deckungsmaterial in der Kernzone sind sowohl rote Ziegel als auch graue Deckungen (z.B. Eternit) typisch. Für Sonderformen von Dächern sind hier auch andere Deckungsmaterialien zulässig.

Die Absätze 2, 4, 7 und 8 gelten nur für die Kernzone.

(1) Die Eigenart des Ortskerns vom Wildon wird durch die herkömmlichen Dachformen insbesondere in der Kernzone wesentlich mitbestimmt. Diese sind zu erhalten und bei Neu- und Umbauten entsprechend zu gestalten. Die Dachneigungen sind in der Regel beizubehalten.

(2) Für die Hauptgebäude entlang der Grazerstraße sind nur Satteldächer zulässig. Die Firstlinie der Satteldächer ist mittig zum Gebäude anzuordnen. Die Dächer sind symmetrisch auszubilden. Ausnahmen von diesen Vorschriften über die Dachgestaltung können nur gewährt werden, wenn die betreffende Bedachung von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht unmittelbar sichtbar ist und das Gesamtbild des Schutzgebiets dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Als Dächer von Anbauten und Erweiterungen sind auch begehbare oder begrünte Flachdächer möglich.

(4) Dachaufbauten sind nur zulässig, soweit sie die Dachlandschaft durch ihre Größe, Anzahl oder Form nicht beeinträchtigen und sich entsprechend einfügen. Als Dachaufbauten gelten auch Gaupen, liegende Dachflächenfenster und dergleichen. Sie dürfen in ihrer Gesamtheit nicht länger sein als die Hälfte der betreffenden Fassadenlänge. Dachflächenfenster sind sorgfältig in die Dachlandschaft zu integrieren (vertiefter Einbau) und nach Möglichkeit auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite anzuordnen. Bei Dachgaupen sind Giebelgaupen zu bevorzugen.

(5) Vorhandene Dachaufbauten, die das Ortsbild prägen, sind in historischen Formen zu halten und in Zahl, Größe, Proportionen und Materialien den Fassaden und der Dachfläche anzupassen und bei Um- und Neubauten

wiederherzustellen. Alle Dachaufbauten sind zurückhaltend zu gestalten und farblich in die Dachfarbe einzupassen. In entsprechender Umgebung sind jedoch moderne Interpretationen erlaubt. Dachaufbauten sind hinter die Gebäudeflucht zurückzusetzen.

(6) Notwendige Verblechungen haben sich dem Erscheinungsbild des Daches unterzuordnen.

(7) Dacheinschnitte (Loggien und dgl.) und begehbare Dachterrassen, welche vom öffentlichen Straßenraum aus stark wirksam sind, sind nicht zulässig. Ausnahmen sind gestattet, wo wohnhygienische Anforderungen (Licht, Luft, etc.) als notwendig erachtet werden und der Dacheinschnitt wenig eingesehen werden kann.

(8) Ortgang und Traufe sind dem Bestand der Umgebung anzupassen, die Dachdeckungen sind in ortsüblichen Materialien vorzunehmen, die Dachhaut der Bauten hat dabei aus dem Eindeckungsmaterial zu bestehen, welches dem Stil des Gebäudes entspricht.

(9) Fernseh-, Rundfunk- und sonstige Antennen sind, soweit es der Empfang erlaubt, unter Dach anzuordnen, im Übrigen so anzubringen, dass sie das Straßenbild nicht stören bzw. beeinträchtigen. Dies gilt auch bei Antennen für den Funkbetrieb. Parabolantennen dürfen nur dort angebracht werden, wo sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einsehbar sind. Sie sind farblich dem Anbringungsort anzugleichen.

§ 9 AUFBAUTEN FÜR NACHHALTIGE ENERGIEN

Die Gestaltung und die Einpassung von Solaranlagen zur Wärmegewinnung in einen bestehenden oder in einem neuen Bau sind auch innerhalb des Ortsbildschutzgebiets, wo verträglich, möglich, aber dies muss mit besonderer Sorgfalt erfolgen. Vorzugsweise sind diese in der Außenzone möglich.

Grundsätzlich sind Solaranlagen in der Kernzone nur am Dach von Nebengebäuden auf der vom öffentlichen Straßen- und Platzraum sowie der Sichtzone abgewandten Seite anzubringen.

(1) Solaranlagen sind nicht als bloße technische Anlagen zu behandeln, sondern als gestalterisches und architektonisches Element zu bewerten und als solche in die Projekterarbeitung mit einzubeziehen. Ziel muss sein, eine bestmögliche Integration in den Baukörper zu erreichen.

(2) Wenn immer möglich sind bei Solaranlagen Schrägdachlösungen anzustreben. Dabei sollen Solarelemente in gleicher Dachneigung bündig in das Dach integriert werden, sodass sie in visueller und baulicher Hinsicht

Teil der Dachhülle werden. Sie dürfen nicht über die Dachkonturen hinaus ragen.

(3) Bei Flachdach-Varianten sind folgende Kriterien zu beachten:

1. Gute Integration der Anlagen in die Dachlandschaft bzw. Dachelemente, in die Fassade bzw. Fassadenelemente (Verteilung, Proportionen) oder in die Balkone (Geländer, Brüstungen etc.)
2. Feingliederung

Bei geneigten Solarelementen auf Flachdächern sind zusätzlich zu beachten:

3. Symmetrie, Parallelität, regelmäßige Wiederholung der Elemente
4. zurückhaltende Verwendung von Gestellen
5. möglichst flacher Winkel
6. möglichst geringe Einsehbarkeit (z. B. "Dach in Dach"-Konstruktionen)

§10 FENSTER, TORE UND TÜREN

Bei vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Fassaden haben die Fenstermaße und -proportionen dem Charakter des Hauses zu entsprechen.

Die Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 gelten nur für die Kernzone.

(1) Größe und Anordnung der Fenster sind auf die Fassade abzustimmen.

(2) Bei historisch wertvollen Fenstern, Fensterläden und Jalousien ist die Erhaltung anzustreben. Neue Fensteröffnungen sind harmonisch zu platzieren.

(3) Beim Ersatz von Fenstern braucht die ursprüngliche Sprossenteilung nicht in vollem Umfang nachgeahmt zu werden, da die Feingliedrigkeit der alten Sprossen bei einer Isolierverglasung nicht realisierbar ist. Die Flügelteilung bzw. die übergeordnete Fensterteilung ist jedoch beizubehalten.

(4) Die Mauerfläche jeder Außenwand muss gegenüber den Öffnungsflächen überwiegen, sofern diese vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar ist.

(5) Als Fensterverglasung ist in der Regel nur Klarglas zu verwenden. Strukturgläser sind nur an den vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbaren Fassaden zulässig; Sonnenschutzgläser ohne erhöhten Reflexionsgrad gelten in diesem Sinn als Klargläser.

(6) Beim Einbau von Rollläden dürfen die Rollladenkästen nicht vor der Fassade liegen.

(7) Holz-Fensterläden bilden die Regel. Ausnahmen sind in Abstimmung mit den Grundsätzen des Ortsbildkonzeptes zulässig.

(8) Größe und Gestaltung von Schaufenstern und Geschäftseingangstüren sollen das Straßenbild und den Fassadencharakter nicht beeinträchtigen.

§ 11 REKLAME UND ANKÜNDIGUNGSSYSTEME

Als Reklameanlagen gelten Plakatwände, Schaukästen, Verkaufsautomaten und auskragende oder beleuchtete Firmen-Inschriften. Reklameanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Ausgediente Reklameeinrichtungen sind vom Grundstücks- und Liegenschaftsbesitzer zu entfernen.
Reklamen dürfen weder durch Größe, Anzahl noch Farbgebung das geschützte Objekt bzw. das Ortsbild beeinträchtigen. Sie haben sich der Architektur des Gebäudes unterzuordnen. Aufgemalte oder in Einzelbuchstaben angebrachte Beschriftungen werden bevorzugt.

(1) Werbeanlagen dürfen in Maßstab, Form und Farbe das Straßenbild nicht stören und müssen sich in das Ortsbild einfügen.

(2) Werbeanlagen müssen sich eindeutig der Fassadenstruktur unterordnen. Hinsichtlich Maßstab, Form und Farbe muss Werbung auf die jeweilige Fassade abgestimmt sein.

(3) Fassadenteile wie Gesimse, Pfeiler, Erker, Tore u. ä. dürfen nicht überschnitten, maßgeblich verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

(4) Werden an Fassaden, Vordächern und anderen Bauteilen mehrere Reklamen gleichzeitig angebracht, müssen diese so aufeinander abgestimmt sein, dass ein einheitliches Bild entsteht.

§ 12 GRÜNRAUM, BEPFLANZUNG, WEGE UND ÖFFENTLICHER RAUM

Neben den Gebäuden prägt vor allem der Grün- und Freiraum das Ortsbild von Wildon. Landschaftlich gekennzeichnet ist die Gemeinde durch den Übergang von dichter Bebauung im Ortskern zwischen Kainach und Wildonerberg (geschlossene Raumgrenzen) über halboffene Bebauung im Bereich der Brücken bis zu niedrig

verdichteten Einfamilienhausbebauung an den Süd- und Westhängen des Wildonerbergs.
Im Bereich des Zusammenflusses von Kainach und Mur im Norden des Ortszentrums befinden sich der Badeteich und Freizeitanlagen sowie Ackerlandschaft und Wald. Der Wildonerberg ist größtenteils bewaldet.

(1) Der Gestaltung der Freiräume ist die gleiche Aufmerksamkeit zu schenken wie der Gestaltung der Bauten.

(2) Die bestehenden öffentlichen Freiräume sind in ihrer Grundstruktur zu erhalten. Auf öffentlichem Grund stehende Bäume, Baumgruppen und Alleen, welche das Erscheinungsbild des Schutzgebietes maßgeblich prägen und bereichern, sind daher nach Möglichkeit zu erhalten oder andernfalls zu ersetzen, falls nicht andere Gründe gegen einen Ersatzpflanzung sprechen.

(3) Standortfremde Bepflanzungen (Bäume und Hecken, etc.) sind nach Möglichkeit durch einheimische und standortgerechte Gewächse zu ersetzen. Insbesondere soll dies vordringlich im öffentlichen Bereich erfolgen.

(4) Wegbeziehungen sind zu erhalten, zu ergänzen und weiter zu verbessern.

(5) Vorplätze sind vorzugsweise einzukiesen, zu pflastern oder mit anderen gestalterisch gleichwertigen Materialien auszuführen.

§ 13 PARKPLÄTZE UND VERKEHR

Wildon verfügt durch die Parkstreifen und Parkplätze entlang der B67 über Parkmöglichkeiten im Zentrum. Die Strukturierung der Parkflächen durch Grüninseln und Bepflanzung ist weiterzuentwickeln. Die Parkmöglichkeiten bei den Betrieben und Geschäften im Zentrum soll jedenfalls erhalten bleiben. Die Anzahl von sonstigen Dauerparkern im Schutzgebiet sollte aber möglichst gering gehalten werden. Parkplätze von Bewohnern sind auf Eigengrund (in den Hofsituationen) zu schaffen, und zwar so, dass sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.
Die Beibehaltung der vorhandenen Straßenbreiten sichert die räumliche Qualität des Ortes und des Straßenraumes und bildet einen wichtigen Punkt zur Verlangsamung des Durchgangsverkehrs.
Die Verkehrsräume im Bereich Unterer Markt, Hauptplatz und Oberer Markt sind sehr determiniert gestaltet: Gehsteige, PKW-Abstellflächen, Parkspuren mit z.T. sehr strukturiertem Bodenniveau - eine beruhigtere einheitlichere Gestaltung ist, wenn sich eine neue Verkehrslösung abzeichnet sinnvoll.

Fußläufige Durchgänge und Wege, im Speziellen die Verbindungen von Straßen- und Landschaftsraum (Grazerstraße – Kainach) sind zu erhalten oder ohne große neue Umwegrelationen zu ersetzen.

§ 14 SICHTZONE

Der Bereich nördlich der Kainach (Badeteich, Reitanlage, Mündungszone Kainach-Mur) wird als Sichtzone festgelegt. Dieser durch Ackerflächen, Uferlandschaft und Wald charakterisierte Landschaftsteil bildet durch die direkte visuelle Beziehung zum Ortszentrum (Kirche, Schlossberg) einen wichtigen Teil der Schutzzone.
Die weitestgehend unverbaute Landschaft gibt den Blick auf Wildon und den Schlossberg frei und bildet mit dem Ortskern eine Einheit.
Aufgrund der prägenden Wirkung dieses Bereichs für das Orts- und Landschaftsbild werden folgende Festlegungen getroffen:

(1) Innerhalb der Sichtzone neu zu errichtende Gebäude sind eingeschossig auszuführen, um die visuelle Beziehung zum Ortszentrum nicht negativ zu beeinflussen. In funktionell begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(2) Um eine Zersiedlung bzw. eine „Verhüttelung" hintanzuhalten, ist auch bei Sondernutzungen im Freiland eine gesamtheitliche Betrachtung vorzunehmen.

(3) Ein einheitliches Gestaltungskonzept für alle Einrichtungen der jeweiligen Erholungsnutzung ist anzustreben, dies gilt auch für die „touristische" Beschilderung.

(4) Um die Charakteristik des Freiraums zu erhalten ist auf standortgerechte Bepflanzung besonders zu achten, bei Baumaßnahmen ist eine landschaftsplanerische Freiraumplanung anzustreben.

(5) Die Freihaltung von Sichtachsen ist erforderlich.